



Eine neue Supermacht?

Der europäische Verfassungsentwurf stellt die

Zwei Leitvorstellungen zur Rolle der EU bestimmen die Diskussion: Die eine sieht in der Union das machtpolitische Gegengewicht zu den USA. Die andere entwirft die Vision einer europäischen Gemeinschaft, die für eine gerechtere Weltordnung, starke globale Institutionen und eine Weltinnenpolitik des Friedens eintritt. Mit dem Verfassungsentwurf würde sich die Variante der Großmachtvorstellung durchsetzen. Darauf laufen die militärpolitischen Bestimmungen des Entwurfs hinaus, aber auch die Aufgabe des Sozialstaatsgedankens und die Tendenzen zur Entdemokratisierung.

Abschied von der Friedensmacht

Sollten sich die Architekten des Verfassungsentwurfs (VE) durchsetzen, dann wird Europa zukünftig auch als politisch geeinte Kontinentalmacht Krieg führen können. Nach einem ausdrücklichen Friedensgebot, das im Sinne des Völkerrechts die Anwendung und Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen verbieten würde, wird man im VE vergeblich suchen. Stattdessen finden sich mehrere Verfassungsartikel, die die schrittweise Entwicklung Europas zu einer Militärunion festschreiben (Art. I-11,4; I-15,1; I-40,1,2). Sie soll in Zukunft weltweite Militäreinsätze ermöglichen, die von der „Bekämpfung des Terroris-

mus“ bis zu „Rettungseinsätzen“ und von „Kampfeinsätzen“ bis zur „militärischen Beratung“ reichen können (Art. III-210.1).

De facto folgt dieser neue EU-Interventionismus den Grundlinien der US-amerikanischen Sicherheitsstrategie, die mit den Bedrohungsszenarien von „Terrorismusgefahr“ und der „Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“ eine Option zum völkerrechtswidrigen Präventivkrieg geschaffen hat. Im Leitdokument „Europäische Sicherheits-Strategie“ wird ausgesprochen, worum es zukünftig geht: Europa soll den neuen Bedrohungen durch eine „strategische Kultur“ begegnen können, „die eine frühe, schnelle und notfalls robuste Intervention begünstigt.“ Und damit kein Mangel an „robusten“ Zerstörungsmitteln besteht, wird im VE etwas festgelegt, was auf der ganzen Welt einzigartig sein dürfte: die Verfassungspflicht der Mitgliedsstaaten zur Aufrüstung und zur laufenden „Verbesserung der militärischen Fähigkeiten“ (Art. I-40,3).

Die Eurostrategen haben sich auf dieses Militarierungsprogramm schon seit einiger Zeit vorbereitet. Eingerichtet wurden u.a. ein ständiges Sicherheitspolitisches Komitee, ein Militärausschuss (Generalstab) und ein militärischer Stab. Seit dem Gipfel von Helsinki (1999) bestehen Abmachungen, die die Aufstellung einer europäischen Eingreiftruppe (60.000 SoldatInnen) vorsehen. Sie soll an jedem Ort der Welt binnen 60 Tagen für Kampfeinsätze zur Verfügung stehen.

Demontage des Sozialstaats

Im Europa der 15 Vertragsstaaten dürften 2004, vorsichtig geschätzt, etwa 18-19 Millionen Menschen arbeitslos sein. Die Tendenz ist seit 2000 steigend, und es ist absehbar, dass sich diese Entwicklung mit der Osterweiterung

der Union weiter verschärfen wird. Rund 90 Millionen Menschen – etwa ein Viertel der Wohnbevölkerung – leben bereits am Rande der Armutsschwelle oder wurden nur durch entsprechende sozialpolitische Transfers davor bewahrt, unter diese Schwelle abzusinken. Um so bemerkenswerter ist es, dass sich der VE über fast alle Kernfragen des Sozialschutzes und die Aufgaben seiner europaweiten Institutionalisierung ausschweigt. Das Prinzip des Sozialstaats gehört zum historisch gewachsenen Kernbestand des Selbstverständnisses der EU-Bürger. Demgegenüber wird im VE die Nähe zum Menschenbild des Neoliberalismus deutlich. Leitziele wie die Sicherung von Vollbeschäftigung oder die Angleichung von Lebensverhältnissen und sozialen Grundnormen fehlen vollständig: aus dem „Recht auf Arbeit“ etwa wurde ein „Recht“ der europäischen BürgerInnen, „zu arbeiten und einen freigeählten oder angenommenen Beruf auszuüben“ (Art II-15ff). Selbst dort, wo sich der Verfassungsentwurf in einer sog. „Charta der Grundrechte“ mit der Verankerung sozialer Rechte befasst, bleiben die aufgelisteten Normen unverbindlich vage und deshalb kaum einklagbar.

Eine Verankerung europaweiter Regelungen des Sozialschutzes wäre allerdings angesichts der gegebenen Wirtschaftsbedingungen besonders wichtig gewesen. Nationale Regelungen verlieren nämlich auf globalisierten Märkten zunehmend ihre Schutzwirkung. Vor allem die multinationalen Unternehmen sind jederzeit in der Lage, ihre Standorte zu verlagern oder gar mit Kapitalflucht zu drohen, wenn sie mit den

Zum Aufbau militärischer Fähigkeiten Auf militärischer Augenhöhe mit den USA?

Die geplante EU-Armee braucht neue Rüstungsgüter. Zur Beschaffung gehören u.a. der vom EADS-Konzern produzierte Airbus-Militärtransporter als zentrales Element eines Lufttransportkommandos und das satellitengestützte Aufklärungssystem Galileo. Die Wunschziele der Eurostrategen aber liegen noch in einiger Ferne. Mit Verteidigungsausgaben von 150-170 Mrd. \$ gaben die 15 EU-Staaten nur etwa halb soviel für Verteidigung aus wie die USA (2003: 364,3 Mrd. \$). Hinzu kommt eine Expertenrechnung: Die europäischen Ausgaben erreichen angeblich nur 10% der US-Fähigkeiten zur Kriegsführung.



Grafik: Michael Heidinger

Weichen für globale Kriegsführung, Sozialabbau und Entdemokratisierung

Vorgaben der nationalen Wirtschafts-, Sozial- oder Steuerpolitik nicht einverstanden sind. Die im Verfassungskonvent führenden Kräfte aber haben durchgesetzt, dass alle wichtigen sozialpolitischen Aufgabenbereiche auch in Zukunft im Hoheitsbereich der einzelnen Mitgliedsstaaten verbleiben, also dort, wo sie mittelfristig sowieso nicht mehr gestaltet werden können! Sollten aber wirklich einmal europaweite Sozialgesetze verabschiedet werden, dann liegen die Hürden des Gesetzgebungsverfahrens denkbar hoch. In diesen Fällen wäre nämlich der Konsens aller Mitgliedsstaaten erforderlich (Art. III-104,3).

Entdemokratisierung

Mit der Annahme des Verfassungsentwurfs wird die Europäische Union im umfassenden Sinne zum Völkerrechtssubjekt, gleichwertig jedem anderen Staat dieser Erde. Aber die Bürgerinnen und Bürger Europas hatten beim Zustandekommen dieses Entwurfs wenig zu melden. Der eigentliche Souverän ist zielstrebig von jeder direkten politischen Einflussnahme auf die Verfassungsgebung ferngehalten worden. Sollte alles wie vorgesehen ablaufen, dann wird nach Abschluss des Ratifizierungsprozesses durch alle 25 Mitgliedstaaten eine Verfassung eingesetzt werden, die ohne große Anteilnahme, geschweige denn Information der Öffentlichkeit im Wesentlichen nach den Vorstellungen von Regierungsvertretern der Mitgliedsstaaten zusammengestellt wurde. Vor diesem Hintergrund muss es auch nicht verwundern, dass von der zivil- und bürgerrechtlichen Kultur Europas im VE nur noch ein außerparlamentarisches Initiativrecht übriggeblieben ist: Ab einer Million gesammelter Stimmen wird der europäischen Bevölkerung das Recht zum Einbringen einer Gesetzesvorlage zugestanden (Art I-46,4). Die Möglichkeit von Volksbegehren oder gar von Volksabstimmungen und Voten der BürgerInnen ist hingegen im VE nicht enthalten.

Stattdessen dominiert im VE ein schwer durchschaubares Dickicht aus 279 Verfassungsartikeln. Sie betreffen vor allem die technokratische Maschinerie der verschiedenen EU-Funktionen und die Aufteilung von Zuständig-

Zum Demokratiedefizit

Die Grund- und Freiheitsrechte als Magna Charta der Bürger

Der Völkerrechtler Carlo Schmid, einer der Väter unseres Grundgesetzes, nannte sechs Bekenntnisprinzipien, die die Verfassung auszeichnen sollten:

1. Achtung der Menschenwürde
2. soziale Gerechtigkeit und Ablehnung des schrankenlosen wirtschaftlichen Liberalismus
3. Demokratie als Staatsform und Staatsinhalt
4. Gewaltenteilung
5. das Völkerrecht als integraler Bestandteil des eigenen Rechtssystems
6. Verzicht auf Krieg als ein Mittel der Politik.

keiten zwischen der neu verfassten EU einerseits und den unter ihrem Dach integrierten Nationalstaaten andererseits. Als Gesetzgeber auf EU-Ebene sollen sowohl das europäische Parlament als auch der Ministerrat – in ihm sitzen die jeweils zuständigen Fachminister der Mitgliedsstaaten – wirken (Art. I-22,1). Dem Ministerrat kommt dabei vielfach ein höheres Gewicht zu. Er ist in fast allen Funktionsbereichen der EU gesetzgeberisches und je nach Aufgabenfeld einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit entscheidendes Organ zugleich: die Wahrung des Prinzips der Gewaltenteilung scheint zumindest gefährdet. Anlass zur Besorgnis geben auch nach dem VE mögliche Eingriffe des Ministerrats in personale Grundrechte in so sensiblen Bereichen wie der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit auf EU-Ebene, oder europaweite Entscheidungen über das Recht auf Asyl, Einwanderung und die Grenzkontrollen (Art. III-166 bis 178). Die

Zur EU-Osterweiterung

Fantastische Geschäfte

Am 1. Mai würde die EU um „75 Millionen Menschen“ und „fast 800 Mrd. Euro (Kaufkraft) reicher“. So das arbeitgebernahe Wirtschaftsinstitut IDW in einer Analyse. Die Standortverlagerungen westlicher Unternehmen und neue Direktinvestitionen allein in den acht osteuropäischen Beitrittsstaaten überschlugen sich geradezu. Sie stiegen von 43 Mrd. Euro (1999) auf 110 Mrd. Euro (2002). Fast 80% dieser Kapitalzuflüsse stammen aus der EU. Die deutschen Unternehmen halten dabei mit einem Anteil von gut einem Drittel die einsame Spitzenposition.

parlamentarischen Zuständigkeiten reduzieren sich dagegen in den meisten Fällen auf bloße Anhörungs-, Informations- oder Vorschlagsrechte. Selbst bei so überlebenswichtigen Fragen wie die von Krieg und Frieden besitzt das Europäische Parlament keine anderen Rechte, als „regelmäßig gehört“ und „auf dem Laufenden gehalten“ zu werden (Art. I-40,8). Auch die viel weiterreichenden Eingriffsmöglichkeiten der nationalen Parlamente spielen in diesem Fall keine Rolle mehr. Als höher stehendes Recht würde die neue EU-Verfassung alle entgegenstehenden nationalen Gesetze automatisch außer Kraft setzen. ■

Zur Europäischen Sicherheitsstrategie

Gegenseitig voneinander abgeschrieben

Nach dem 11.9.2001 gaben sich die USA und fast alle EU-Staaten einschließlich Deutschland neue Militär Richtlinien. Als Bedrohungsszenarien werden unisono Terrorismus, Proliferation, Staatsverfall genannt, unumgängliche Antwort darauf soll die militärische Konfliktprävention sein. Europas Regierungen haben das inzwischen als gemeinsame Sicherheitsstrategie festgeschrieben – wo bleibt hier Europa noch als Friedensmacht?

Die Langversion dieses Beitrags – ein Memorandum der Kommission Friedenspolitik zum EU-Verfassungsentwurf – ist beim Sekretariat in Bad Vilbel für 0,50 Euro zzgl. Porto erhältlich.

Beide Texte stützen sich hauptsächlich auf folgende Quellen: Europäischer Konvent, Vertrag über eine Verfassung für Europa (Entwurf), Europäische Gemeinschaften 2003 Europäische Sicherheitsstrategie, Europäische Gemeinschaften 2003 Petra Weber, Carlo Schmid. Eine Biographie, Frankfurt a.M. 1998 Karl von Wogau (Hg.), Auf dem Weg zur Europäischen Verteidigung, Freiburg i.Br. 2003



Service

06. - 07. August 2004

3.8.1914 - 3.8.2004 - Neunzig Jahre
Versöhnungsbund

Die Tagung im Kölner Domforum erinnert an das Gründungsversprechen – mit Ullrich Hahn und Paul Oestreicher. Anmeldung bis 15.7. an: Versöhnungsbund, Schwarzer Weg 8, 32427 Minden. Tel. 0571 – 850 875 E-mail: versoenungsbund@t-online.de